

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Schweine

I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Versorgung von Schweinen bzw. Schweinebeständen.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A) 1. Tätigkeiten in einer Klinik oder in einem Institut, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schweinekrankheiten befassen

und/oder

2. Tätigkeit in der Praxis einer Fachtierärztin/eines Fachtierarztes für Schweine. Dabei sollte die Praxis möglichst einmal gewechselt werden,

und/oder

3. Tätigkeit in einem Schweinegesundheitsdienst mit der Maßgabe des Nachweises einer Tätigkeit über einen Zeitraum von insg. 16 Wochen Vollzeittätigkeit (die Tätigkeit kann aufgeteilt werden in mehrere Abschnitte von mind. 4 Wochen) in der Praxis eines Fachtierarztes für Schweine, deren Patientengut mind. zu 50 % aus Schweinen besteht.

B) Nachweis der Teilnahme an einschlägigen, ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 160 Stunden (durchschnittlich 40 Stunden im Jahr).

C) Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

D) Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden (**Anhang**).

IV. Wissensstoff

Zeitgemäßer Wissensstoff in Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Schweinekrankheiten einschließlich einschlägiger Infektionskrankheiten, parasitäre (einschließlich Protozoen-) Krankheiten des Schweines, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Erbfehler, Missbildungen, Krankheiten von Ferkeln, Sektion von Schweinen, Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie, Verhaltenskunde bei Schweinen und Haltungsverfahren, Haltung (Technik und Hygiene), Zucht und Fütterung der Schweine. Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung. Insbesondere relevante gesetzliche Vorschriften über Tierschutz, Umweltschutz und Rückstandsproblematik.

V. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten und Praxen von Fachtierärztinnen/Fachtierärzten für Schweine, Schweinegesundheitsdienste
2. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

VI. Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.